VERORDNUNG (EWG) Nr. 3448/80 DES RATES

vom 22. Dezember 1980

über die Durchführung von Artikel 43 der Beitrittsakte von 1979 in bezug auf die Handelsregelung für Waren der Verordnungen (EWG) Nr. 3033/80 und (EWG) Nr. 3035/80

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 43 der Beitrittsakte sind die Regeln für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgelegt, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen und durch folgende Verordnungen erfaßt sind:

— Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 29. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1),

— Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 29. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrages für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden (2).

Die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 betrifft insbesondere die Festlegung der Abgabe, die bei der Einfuhr der aufgezählten Waren erhoben wird. Diese Abgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag, einem Wertzoll und einem beweglichen Teilbetrag zusammen. Es ist notwendig, den den festen Teilbetrag darstellenden Zollsatz festzulegen, den die Republik Griechenland auf Einfuhren aus dritten Ländern anzuwenden hat. Dieser feste Teilbetrag ist in Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 3 der Akte zu bestimmen, indem der für den Beitritt zu schaffende Agrarschutz von dem Gesamtschutz, den die Republik Griechenland zum Zeitpunkt des Beitritts anwendet, getrennt wird.

Gemäß Artikel 15 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland wird auf einige durch die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 erfaßte Waren ein Restzoll bei Einfuhren in die Republik Griechenland aus der Neunergemeinschaft erhoben. Diese Zölle bleiben erhalten und werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 25 der Akte enthaltenen Zeitplan abgebaut.

Der bewegliche Teilbetrag, der bei der Einfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 in die Republik Griechenland aus dritten Ländern anwendbar ist, wird gemäß Artikel 43 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Akte um einen Beitrittsausgleichsbetrag je nach Fall erhöht oder verringert. Bei der Einfuhr in die Neunergemeinschaft aus der Republik Griechenland wird auf die gleichen Waren derselbe Beitrittsausgleichsbetrag angewandt. Der Beitrittsausgleichsbetrag, der bei bestimmten Waren angewendet wird, die aus der Republik Griechenland in die Neunergemeinschaft eingeführt werden und bei denen eine Verringerung des beweglichen Teilbetrags vor dem Beitritt zugesichert wurde, ist Gegenstand eines Plafonds.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 setzt die Kommission für jede Ware die Höhe des beweglichen Teilbetrags für Vierteljahresperioden fest, der auf die Einfuhren aus dritten Ländern in die Gemeinschaft anzuwenden ist. Dasselbe Verfahren wird im gleichen Zeitabstand zur Festlegung der bei der Einfuhr anzuwendenden Beitrittsausgleichsbeträge verwendet.

Auf die Ausfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 aus der Neunergemeinschaft in die Republik Griechenland wird außer für Albumine ein Beitrittsausgleichsbetrag in Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Akte entweder gewährt oder erhoben. Für alle Ausfuhren der Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 aus der Republik Griechenland in dritte Länder wird derselbe Beitrittsausgleichsbetrag angewandt.

Gemäß Artikel 43 Absatz 4 der Akte wendet die Republik Griechenland im Handel mit dritten Ländern bei allen Waren der genannten Verordnung das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs zum 1. Januar 1981 in vollem Umfang an. Dies ist bei der Erhebung der Restzölle auf Einfuhren aus der Neunergemeinschaft nicht erforderlich. Vorgeschrieben ist jedoch

(1) ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

die Anwendung nur eines festen Teilbetrags für jede Spezifizierung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren in dessen Mitgliedstaat aus dritten Ländern.

Die von der Neunergemeinschaft zum Zeitpunkt des Beitritts zu erhebende Abgabe auf die Einfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 aus der Republik Griechenland besteht aus einem einzigen Beitrittsausgleichsbetrag. Entsprechend Artikel 61 Absatz 5 der Akte darf dieser Beitrittsausgleichsbetrag den für die gleichen Waren bei der Einfuhr in die Neunergemeinschaft aus dritten Ländern erhobenen beweglichen Teilbetrag nicht überschreiten.

Die Gesamtnettoabgabe auf Einfuhren aus der Neunergemeinschaft in die Republik Griechenland entspricht der Summe der griechischen Restzölle und der auf Ausfuhren aus der Neunergemeinschaft gemäß Artikel 43 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Akte erhobenen Beitrittsausgleichsbeträge. Gemäß Artikel 26 der Akte dürfen die griechischen Restzölle auf Einfuhren aus der Neunergemeinschaft, berichtigt um den Beitrittsausgleichsbetrag auf Ausfuhren aus der Neunergemeinschaft in die Republik Griechenland, nicht die Abgabe überschreiten, die dieser Mitgliedstaat auf die gleichen aus dritten Ländern eingeführten Waren erheben kann.

Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 ist es notwendig, die Bestimmungen zur Anwendung der im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Höchstzölle durch die Republik Griechenland festzulegen.

Die Durchführungsbestimmungen für die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen werden gemäß dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79 (2), und gemäß den entsprechenden Artikeln anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist:

— Neunergemeinschaft: die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor dem Beitritt der Republik Griechenland;

— Beitrittsausgleichsbetrag: der im Handel zwischen der Neunergemeinschaft und der Republik Griechenland sowie im Handel mit letzterem Mitgliedstaat und dritten Ländern anwendbare Ausgleichsbetrag.

(2) Beitrittsausgleichsbeträge werden für die von dieser Verordnung erfaßten Erzeugnisse insoweit festgesetzt und angewandt, wie Beitrittsausgleichsbeträge für ein oder mehrere solcher Grunderzeugnisse gelten, von deren Verwendung bei der Herstellung der von der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 erfaßten Erzeugnisse ausgegangen wird.

Artikel 2

Für jede Tarifnummer und Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 wird der Zollsatz, der den festen Teilbetrag der zum Zeitpunkt des Beitritts auf die Einfuhr dieser Waren in die Republik Griechenland aus dritten Ländern zu erhebenden Abgabe darstellt, in Anhang I Spalte I dieser Verordnung aufgeführt.

Die in Anhang I Spalte I angegebenen Sätze werden dem Gemeinsamen Zolltarif in Übereinstimmung mit den in Artikel 31 der Akte enthaltenen Bedingungen angepaßt. Die erste Annäherung erfolgt am 1. Januar 1981.

Artikel 3

Für Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80, für die ein Restzoll auf die Waren bei Einfuhr in die Republik Griechenland aus der Neunergemeinschaft erhoben wird, wird der zum Zeitpunkt des Beitritts zu erhebende Zollsatz in Anhang II dieser Verordnung aufgeführt.

Die in Anhang II enthaltenen Sätze werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 25 der Akte enthaltenen Zeitplan stufenweise abgebaut. Die erste Annäherung erfolgt am 1. Januar 1981.

Die Höhe des um den gewährten Beitrittsausgleichsbetrag verringerten oder um den erhobenen Beitrittsausgleichsbetrag erhöhten Restzolls überschreitet gemäß Artikel 43 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Akte nicht den Gesamtbetrag der Abgabe, den die Republik Griechenland auf dieselben Waren erheben kann, wenn sie aus dritten Ländern eingeführt werden.

Artikel 4

(1) Die Kommission legt für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Januar 1981 und danach für jedes Vierteljahr ab dem 1. Februar, dem 1. Mai, dem 1. August und dem 1. November für alle Tarifnummern und Tarifstellen im Gemeinsamen Zolltarif be-

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

treffend die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 folgendes fest:

a) den auf Einfuhren in die Neunergemeinschaft aus der Republik Griechenland anzuwendenden Beitrittsausgleichsbetrag;

b) die Höhe des beweglichen Teilbetrags, gemäß Artikel 43 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Akte berichtigt um den unter Buchstabe a) genannten Beitrittsausgleichsbetrag, der bei Einfuhren in die Republik Griechenland aus dritten Ländern anzuwenden ist.

(2) Der unter Absatz 1 Buchstabe a) genannte Beitrittsausgleichsbetrag entspricht der Summe der angewandten Ausgleichsbeträge für die Mengen der verschiedenen Grunderzeugnisse, von denen nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3034/80 davon ausgegangen wird, daß sie zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet wurden, für welche dieser Beitrittsausgleichsbetrag angewandt wird.

Die Beitrittsausgleichsbeträge überschreiten nicht den für dieselben Waren bei der Einfuhr in die Neunergemeinschaft aus dritten Ländern angewandten beweglichen Teilbetrag.

Jedoch für die folgenden Waren:

ex 17.04 Rahåt Lukum, Halva

19.03 Teigwaren

ex 21.07 Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, die Zucker, Milcherzeugnisse, Getreide oder Getreideerzeugnisse enthalten

überschreitet der Ausgleichsbetrag nicht 60 v. H. des beweglichen Teilbetrags, der auf Einfuhren aus dritten Ländern anzuwenden ist.

(3) Der Beitrittsausgleichsbetrag wird auf Null festgesetzt, wenn er für 100 kg Ware weniger als 1,5 ECU betragen würde.

(4) Angewendet wird der am Tag der Einfuhr der Waren geltende Beitrittsausgleichsbetrag.

Artikel 5

(1) Für alle Tarifnummern und Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 wird

— mit Ausnahme der Tarifstelle 35.02 A II a), Eieralbumin und Milchalbumin, bei Ausfuhren aus der Neunergemeinschaft in die Republik Griechenland ein Beitrittsausgleichsbetrag angewandt;

— bei Ausfuhren aus der Republik Griechenland in dritte Länder ein Beitrittsausgleichsbetrag angewandt.

(2) Alle in Absatz 1 genannten Beitrittsausgleichsbeträge werden auf der Grundlage von für die landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse berechneten Beitrittsausgleichsbeträgen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zur Berechnung der Ausfuhrerstattungen festgesetzt.

(3) Angewendet wird der am Tag der Ausfuhr der Waren geltende Beitrittsausgleichsbetrag.

Artikel 6

(1) Für Waren, für die der Gemeinsame Zolltarif einen Höchstzollsatz vorsieht, wendet die Republik Griechenland bei Einfuhr aus dritten Ländern einen Höchstzollsatz an, der gebildet wird:

a) hinsichtlich des festen Teilbetrags des Höchstzollsatzes aus dem in Anhang I Spalte II angegebenen Satz, angepaßt an die Höhe des gemeinsamen Höchstsatzes in Übereinstimmung mit den in Artikel 31 der Akte enthaltenen Bedingungen. Die erste Annäherung erfolgt am 1. Januar 1981;

b) hinsichtlich des beweglichen Teilbetrags des Höchstzollsatzes, soweit anwendbar, aus dem in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 genannten Zusatzzoll, vermindert um den Beitrittsausgleichsbetrag für die Zucker- oder Mehlmenge, für die dieser Zusatzzoll gilt.

(2) Zum Zwecke der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 auf aus dritten Ländern in die Republik Griechenland eingeführte Waren bestimmt die Kommission für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Januar 1981 und danach für jedes Vierteljahr ab dem 1. Februar, dem 1. Mai, dem 1. August und dem 1. November

a) die Höhe des von der Republik Griechenland anzuwendenden Zusatzzolls;

b) den in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 genannten Preisunterschied.

Artikel 7

Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Beitrittsausgleichsbeträge bei der Einfuhr oder Ausfuhr und zur Zahlung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder nach dem Verfahren des entsprechenden Artikels anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen erlassen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER

ANHANG I

Höhe der in Artikel 2 genannten festen Teilbeträge und fester Anteil des in Artikel 6 genannten Höchstzollsatzes

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Spalte I Höhe des festen Teilbetrags	Spalte II Fester Anteil des Höchstzollsatzes
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:		
	B. Kaugummi mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	I. von weniger als 60 Gewichtshundertteilen	41 %	41 %
	II. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr.....	41 %	41 %
	C. sogenannte „weiße Schokolade“	41 %	41 %
	D. andere:		
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	50 %	55 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	50 %	55 %
	2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	50 %	55 %
	3. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Stärke enthaltend	50 %	55 %
	bb) andere	50 %	55 %
	4. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	50 %	55 %
	5. von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	50 %	55 %
	6. von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	50 %	55 %
	7. von 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteilen	50 %	55 %
	8. von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr	50 %	55 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Spalte I Höhe des festen Teilbetrags	Spalte II Fester Anteil des Höchstzollsatzes
17.04 *(Forts.)*	D. II. andere:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	50 %	55 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	50 %	55 %
	2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	50 %	55 %
	3. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	50 %	55 %
	4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	50 %	55 %
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:		
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, mit einem Gehalt an Saccharose:		
	I. von weniger als 65 Gewichtshundertteilen	10 %	—
	II. von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	10 %	—
	III. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	10 %	—
	B. Speiseeis:		
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen	20 %	30 %
	II. mit einem Gehalt an Milchfett:		
	a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen	20 %	30 %
	b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr	20 %	30 %
	C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen:		
	I. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	45 %	50 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Spalte I Höhe des festen Teilbetrags	Spalte II Fester Anteil des Höchstzollsatzes
18.06 *(Forts.)*	C. II. andere:		
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	45 %	50 %
	2. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	45 %	50 %
	b) mit einem Gehalt an Milchfett:		
	1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 3 Gewichtshundertteilen	45 %	50 %
	2. von 3 oder mehr, jedoch weniger als 4,5 Gewichtshundertteilen	45 %	50 %
	3. von 4,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen	45 %	50 %
	4. von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr	45 %	50 %
	D. andere:		
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger.....	12 %	27 %
	b) andere.....	22,3 % (a)	—
	II. mit einem Gehalt an Milchfett:		
	a) von 1,5 bis 6,5 Gewichtshundertteilen:		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger.....	12 %	27 %
	2. andere	22,3 % (a)	—
	b) von mehr als 6,5, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger.....	12 %	—
	2. andere	22,3 % (a)	—

(a) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 19 % ermäßigt (Aussetzung).

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Spalte I Höhe des festen Teilbetrags	Spalte II Fester Anteil des Höchstzollsatzes
18.06 *(Forts.)*	D. II. c) von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	12 %	—
	2. andere	22,3 % (a)	—
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:		
	A. Malzextrakt:		
	I. mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr.....	8 %	—
	II. anderer	8 %	—
	B. andere:		
	I. Malzextrakt enthaltend und mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	11 %	—
	II. andere:		
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:		
	1. mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 14 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	11 %	—
	bb) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	11. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	11 %	—
	22. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr.....	11 %	—
	2. mit einem Gehalt an Stärke von 14 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	11 %	—
	bb) andere	11 %	—

(a) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 19 % ermäßigt (Aussetzung).

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Spalte I Höhe des festen Teilbetrags	Spalte II Fester Anteil des Höchstzollsatzes
19.02 *(Forts.)*	B. II. a) 3. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	11 %	—
	bb) andere	11 %	—
	4. mit einem Gehalt an Stärke von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	11 %	—
	bb) andere	11 %	—
	5. mit einem Gehalt an Stärke von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	11 %	—
	bb) andere	11 %	—
	6. mit einem Gehalt an Stärke von 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	11 %	—
	bb) andere	11 %	—
	7. mit einem Gehalt an Stärke von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	11 %	—
	b) mit einem Gehalt an Milchfett:		
	1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen	11 %	—
	2. von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr	11 %	—
19.03	Teigwaren:		
	A. Ei enthaltend	12 %	—
	B. andere:		
	I. keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend	12 %	—
	II. andere	12 %	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Spalte I Höhe des festen Teilbetrags	Spalte II Fester Anteil des Höchstzollsatzes
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	10 %	—
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen):		
	A. auf der Grundlage von Mais	24,8 %	—
	B. auf der Grundlage von Reis	24,8 %	—
	C. andere	24,8 %	—
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien; Oblatenkapseln für Arzneizwecke, Siegeloblaten und dergleichen:		
	A. Knäckebrot	9 %	24 %
	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	6 %	20 %
	C. Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	7 %	—
	D. andere, mit einem Gehalt an Stärke:		
	I. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen ...	14 %	—
	II. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	14 %	—
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:		
	A. Honigkuchen und ähnliche Backwaren, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	I. von weniger als 30 Gewichtshundertteilen ...	40 %	—
	II. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	40 %	—
	III. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	40 %	—
	B. andere:		
	I. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Spalte I Höhe des festen Teilbetrags	Spalte II Fester Anteil des Höchstzollsatzes
19.08 *(Forts.)*	B. I. a) von weniger als 70 Gewichtshundertteilen	22 %	28 %
	b) von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr ..	22 %	28 %
	II. mit einem Gehalt an Stärke von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen ..	22 %	28 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	22 %	28 %
	2. andere	22 %	28 %
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	22 %	28 %
	2. andere	22 %	28 %
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	22 %	28 %
	2. andere	22 %	28 %
	III. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	22 %	28 %
	2. andere	22 %	28 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 20 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	22 %	28 %
	2. andere	22 %	28 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Spalte I Höhe des festen Teilbetrags	Spalte II Fester Anteil des Höchstzollsatzes
19.08 *(Forts.)*	B. III. c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	22 %	28 %
	2. andere	22 %	28 %
	IV. mit einem Gehalt an Stärke von 50 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	22 %	28 %
	2. andere	22 %	28 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	22 %	28 %
	2. andere	22 %	28 %
	V. mit einem Gehalt an Stärke von 65 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen ..	22 %	28 %
	b) andere	22 %	28 %
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:		
	C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:		
	II. andere	8 %	—
	D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:		
	II. andere	33 %	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Spalte I Höhe des festen Teilbetrags	Spalte II Fester Anteil des Höchstzollsatzes
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend, zubereitete künstliche Backtriebmittel:		
	A. Hefen, lebend:		
	II. Backhefen:		
	a) getrocknet	55 %	—
	b) andere	51,5 %	—
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet:		
	I. Mais	12,4 %	—
	II. Reis	13 %	—
	III. anderes	13 %	—
	B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt:		
	I. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht:		
	a) getrocknet	12,6 %	—
	b) andere	12,6 %	—
	II. Teigwaren, gefüllt:		
	a) gekocht	13 %	—
	b) andere	13 %	—
	C. Speiseeis:		
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	II. mit einem Gehalt an Milchfett:		
	a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 %	—
	D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch:		
	I. zubereitetes Joghurt:		
	a) in Pulverform, mit einem Gehalt an Milchfett:		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Spalte I Höhe des festen Teilbetrags	Spalte II Fester Anteil des Höchstzollsatzes
21.07 *(Forts.)*	D. I. a) 1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	2. von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 %	—
	b) anderes, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	2. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	3. von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 %	—
	II. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	a) von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Milchprotein (Stickstoffgehalt × 6,38):		
	1. von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	2. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	3. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 %	—
	b) von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 %	—
	E. „Käsefondue" genannte Zubereitungen	13 %	—
	G. andere:		
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 %	—
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	13 %	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Spalte I Höhe des festen Teilbetrags	Spalte II Fester Anteil des Höchstzollsatzes
21.07 *(Forts.)*	G. I. b) 2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 %	—
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 %	—
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 %	—
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	2. andere	13 %	—
	f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 %	—
	II. mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Spalte I Höhe des festen Teilbetrags	Spalte II Fester Anteil des Höchstzollsatzes
21.07 *(Forts.)*	G. II. a) 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 %	—
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 %	—
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 %	—
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	2. andere	13 %	—
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 %	—
	III. mit einem Gehalt an Milchfett von 6 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Spalte I Höhe des festen Teilbetrags	Spalte II Fester Anteil des Höchstzollsatzes
21.07 *(Forts.)*	G. III. a) 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 %	—
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	2. andere	13 %	—
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	2. andere	13 %	—
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	2. andere	13 %	—
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 %	—
	IV. mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	2. andere	13 %	—
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Spalte I Höhe des festen Teilbetrags	Spalte II Fester Anteil des Höchstzollsatzes
21.07 *(Forts.)*	G. IV. b) 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	2. andere	13 %	—
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr.....	13 %	—
	V. mit einem Gehalt an Milchfett von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	2. andere	13 %	—
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr.....	13 %	—
	VI. mit einem Gehalt an Milchfett von 26 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	2. andere	13 %	—
	b) mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	2. andere	13 %	—
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr.....	13 %	—
	VII. mit einem Gehalt an Milchfett von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Spalte I Höhe des festen Teilbetrags	Spalte II Fester Anteil des Höchstzollsatzes
21.07 *(Forts.)*	G. VII. a) 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	2. andere	13 %	—
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	2. andere	13 %	—
	VIII. mit einem Gehalt an Milchfett von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	13 %	—
	b) andere	13 %	—
	IX. mit einem Gehalt an Milchfett von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 %	—
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07:		
	B. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	I. von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen	8 %	—
	II. von 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 Gewichtshundertteilen	8 %	—
	III. von 2 Gewichtshundertteilen oder mehr ...	8 %	—
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo, Nitro- und Nitrosoderivate:		
	C. mehrwertige Alkohole:		
	II. D-Mannit (Mannit)	12 %	—
	III. D-Sorbit (Sorbit):		
	a) in wäßriger Lösung:		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Spalte I Höhe des festen Teilbetrags	Spalte II Fester Anteil des Höchstzollsatzes
29.04 *(Forts.)*	C. III. a) 1. mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit...	12 %	—
	2. anderer	12 % (a)	—
	b) anderer:		
	1. mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit...	12 %	—
	2. anderer	12 % (a)	—
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebestoffe aus Stärke:		
	A. Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke	14 %	—
	B. Dextrinleime, Klebestoffe aus Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:		
	I. von weniger als 25 Gewichtshundertteilen ...	20 %	30 %
	II. von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen	20 %	30 %
	III. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	20 %	30 %
	IV. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	20 %	30 %
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:		
	A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:		
	I. auf der Grundlage von Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:		
	a) von weniger als 55 Gewichtshundertteilen	13 %	20 %
	b) von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen.....	13 %	20 %
	c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 Gewichtshundertteilen.....	13 %	20 %
	d) von 83 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 %	20 %

(a) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 9 % ermäßigt (Aussetzung).

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Spalte I Höhe des festen Teilbetrags	Spalte II Fester Anteil des Höchstzollsatzes
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	T. D-Sorbit (Sorbit), ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III:		
	I. in wäßriger Lösung:		
	a) mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit.....	12 %	—
	b) anderer.....	12 % (a)	—
	II. anderer:		
	a) mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit.....	12 %	—
	b) anderer.....	12 % (a)	—

(a) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 9 % ermäßigt (Aussetzung).

ANHANG II

Restzollsatz auf die Einfuhren in die Republik Griechenland aus der Neunergemeinschaft gemäß Artikel 3

Nummer des griechischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Restzollsatz
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:	
	A. Fondantmasse	25 Dr/kg
	B. Dragees	5,7 %
	C. Karamellen	10 Dr/kg
	D. Rahat Loukoum	4,5 %
	E. Halva	10 Dr/kg
	F. Kaugummi	15,4 Dr/kg
	G. Andere	15,4 Dr/kg
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	10 Dr/kg
	B. Speiseeis	25 Dr/kg
	C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen:	
	1. Schokolade, ausgenommen der Schokolade zum Diätgebrauch der Unterposition 2	15 Dr/kg
	2. Schokolade für Diabetiker	9,6 %
	3. andere	25 Dr/kg
	D. andere:	
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 6,5 Gewichtshundertteilen:	
	a) Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, mit einem Gehalt an Kakao von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr; auch mit Gehalt an Zucker:	
	I. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	9,6 %
	II. andere	9,6 %

Nummer des griechischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Restzollsatz
18.06 *(Forts.)*	D. 1. b) Kakaomasse, gezuckert:	
	I. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	10 Dr/kg
	II. andere	10 Dr/kg
	c) andere:	
	I. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	25 Dr/kg
	II. andere	25 Dr/kg
	2. mit einem Gehalt an Milchfett von 6,5 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	a) Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, mit einem Gehalt an Kakao von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr; auch mit Gehalt an Zucker:	
	I. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	9,6 %
	II. andere	9,6 %
	b) Kakaomasse, gezuckert:	
	I. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	10 Dr/kg
	II. andere	10 Dr/kg
	c) andere	
	I. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	25 Dr/kg
	II. andere	25 Dr/kg
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
	A. Malzextrakt	4,8 %
19.03	Teigwaren	2,1 Dr/kg
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	19,2 %
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen:	
	A. Knäckebrot	7,3 Dr/kg

Nummer des griechischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Restzollsatz
19.07 *(Forts.)*	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	7,3 Dr/kg
	D. andere	7,3 Dr/kg
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:	
	A. Honigkuchen und ähnliche Backwaren, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet)	15,4 Dr/kg
	B. andere:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):	
	a) Frisches Brot, mit Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten (eine, mehrere oder alle diese Stoffe enthaltend), auch mit Gehalt an Kakao	19,2 %
	b) Schiffszwieback, mit einem Gehalt an Zucker:	
	I. kein Kakao enthaltend	9 Dr/kg
	II. mit einem Gehalt an Kakao	11,5 Dr/kg
	c) Kekse und kleines Gebäck (Kuluria), sowie im allgemeinen Backwaren, hergestellt mit Zusatz von Zucker, Butter, Eiern, Fett oder Früchten (wobei eine, mehrere oder alle diese Stoffe vorhanden sind), einschließlich Schiffszwieback der Unterposition b) mit Zusatz von Zucker und einer der in dieser Unterposition genannten Stoffe:	
	I. kein Kakao enthaltend	9 Dr/kg
	II. mit einem Gehalt an Kakao	11,5 Dr/kg
	d) andere (Torte, Baiser usw.)	15,4 Dr/kg
	2. Mit einem Gehalt an Stärke von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	a) Frisches Brot, mit Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten (eine, mehrere oder alle diese Stoffe enthaltend), auch mit Gehalt an Kakao:	
	I. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet)	19,2 %
	II. andere	19,2 %
	b) Schiffszwieback:	
	I. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):	
	aa) kein Kakao enthaltend	9 Dr/kg
	bb) mit einem Gehalt an Kakao	11,5 Dr/kg
	II. andere:	
	aa) kein Kakao enthaltend	9 Dr/kg
	bb) mit einem Gehalt an Kakao	11,5 Dr/kg

Nummer des griechischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Restzollsatz
19.08 *(Forts.)*	B. 2. c) Kekse und kleines Gebäck (Kuluria), sowie im allgemeinen Backwaren, hergestellt mit Zusatz von Zucker, Butter, Eiern, Fett oder Früchten (wobei eine, mehrere oder alle diese Stoffe vorhanden sind), einschließlich Schiffszwieback der Unterposition b) mit Zusatz von Zucker und einer der in dieser Unterposition genannten Stoffe:	
	I. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):	
	aa) kein Kakao enthaltend	9 Dr/kg
	bb) mit einem Gehalt an Kakao	11,5 Dr/kg
	II. andere:	
	aa) kein Kakao enthaltend	9 Dr/kg
	bb) mit einem Gehalt an Kakao	11,5 Dr/kg
	d) andere (Torte, Baiser usw.):	
	I. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet)	15,4 Dr/kg
	II. andere	15,4 Dr/kg
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:	
	A. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	19,2 %
	B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	76,8 Dr/kg
	C. Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen oder Essenzen aus Tee oder Mate	19,2 %
	D. Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel	11,5 Dr/kg
	E. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln	14,3 %
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:	
	A. Hefen, lebend oder nicht lebend:	
	1. ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	3,2 %
	2. andere:	
	a) mit einem Gehalt an Wasser von mehr als 70 %	8,2 %
	b) mit einem Gehalt an Wasser von 70 % oder weniger	17,3 Dr/kg
	B. Zubereitete künstliche Backtriebmittel	16 %

Nummer des griechischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Restzollsatz
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07:	
	B. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:	
	I. von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen	8,4 %
	II. von 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 Gewichtshundertteilen	8,4 %
	III. von 2 Gewichtshundertteilen oder mehr	8,4 %
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:	
	A. Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke	6 %
	B. Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke	10,4 %